



Beitrags- Mythen

Teil 1

Um den Rundfunkbeitrag ranken sich viele Mythen und Falschinformationen. Wir nehmen sie unter die Lupe und verraten Ihnen, was stimmt und was nicht.

30.10.2025 10:00 CET

Beitragsmythen – Teil 1: „Ich kann den Rundfunkbeitrag monatlich zahlen, oder?“

Der Rundfunkbeitrag beträgt derzeit 18,36 Euro pro Monat. Aber kann man ihn deshalb auch monatlich an den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio zahlen? Wir werfen einen Blick auf die gesetzlichen Regelungen und erklären Ihnen, welche Zahlungsweisen es gibt.

„Ich kann den Rundfunkbeitrag auch monatlich zahlen.“

Der Rundfunkbeitrag ist gesetzlich geregelt und grundsätzlich für einen Zeitraum von drei Monaten zu zahlen (gesetzlicher [Zahlungsrhythmus](#)). Eine monatliche Zahlung ist **nicht** vorgesehen. Kurzum: Diese Aussage ist falsch.

So berechnen sich Ihre individuellen Zahlungstermine

Ihre Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem Sie erstmals Inhaberin oder Inhaber einer Wohnung in Deutschland sind. Jeweils in der Mitte eines Dreimonatszeitraums müssen Sie die Rundfunkbeiträge für diese drei Monate auf einmal überweisen. Alternativ können Sie den Rundfunkbeitrag auch für jeweils einen bestimmten Zeitraum im Voraus zahlen. Aus den folgenden Zahlungsrhythmen können Sie wählen:

- gesetzliche Zahlungsweise in der Mitte von drei Monaten
- vierteljährlich im Voraus zum Ersten eines Quartals für drei Monate
- halbjährlich im Voraus zum Ersten eines Halbjahres für sechs Monate
- jährlich im Voraus zum Ersten eines jeden Jahres für zwölf Monate

Ein Beispiel für den gesetzlichen Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten: Wenn Sie ab dem 1. Januar erstmalig Inhaber oder Inhaberin einer Wohnung sind, müssen Sie zum 15. Februar Ihre Rundfunkbeiträge für die Monate Januar, Februar und März zahlen. Die weiteren Zahlungstermine folgen dann jeweils zum 15. Mai, August und November – also im Abstand von drei Monaten. Im nächsten Jahr wiederholen sie sich.

Übersicht für den gesetzlichen Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten¹



¹ Der gesetzliche Zahlungsrhythmus in der Mitte von drei Monaten gilt für Sie, wenn Sie keinen abweichenden Zahlungsrhythmus (vierteljährlich im Voraus zum Ersten eines Quartals, halbjährlich im Voraus zum Ersten eines Halbjahres, jährlich im Voraus zum Ersten eines jeden Jahres) vereinbart haben.

² Es gelten immer die Zahlungstermine, die Ihnen individuell in der Einmalzahlungsaufforderung mitgeteilt werden.

© ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice

Stand Juni 2025

Bitte beachten Sie: Diese Darstellung dient lediglich der Veranschaulichung des gesetzlichen Zahlungsrhythmus. Es gelten immer Ihre individuellen Zahlungstermine.



Tipp: Wenn Sie bislang den Rundfunkbeitrag jeweils zu Ihrem nächsten Zahlungstermin per Einzelüberweisung oder Dauerauftrag entrichten, erhalten Sie künftig keine schriftlichen Aufforderungen zur Zahlung vorab. Schrittweise werden alle Beitragszahlenden, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, auf die sogenannte Einmalzahlungsaufforderung umgestellt. Diese teilt Ihnen einmalig Ihre Zahlungstermine nach dem zuvor genannten Muster mit. Die Verantwortung für die termingerechte Zahlung liegt bei Ihnen.

Video: Beachten Sie dies, wenn Sie eine Einmalzahlungsaufforderung erhalten haben

[Eingebundenes Material ansehen](#)

Sie wollen mehr über die Einmalzahlungsaufforderung erfahren? [Hier](#) erklären wir Ihnen alles, was Sie wissen müssen!



- **Die Zahlung des Rundfunkbeitrags ist gesetzlich geregelt.**
- **Zahlen müssen Sie ihn jeweils zum 15. Kalendertag des mittleren Monats eines Dreimonatszeitraums, immer für drei Monaten auf einmal.**
- **Eine monatliche Zahlung des Rundfunkbeitrags ist gesetzlich nicht vorgesehen.**
- **Auf Wunsch können Sie abweichende Formen der Vorauszahlung vereinbaren.**

Der Beitragsservice mit Sitz in Köln ist eine nicht rechtsfähige Verwaltungsgemeinschaft von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Er ging 2013 aus der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) hervor, die 1973 gegründet wurde und bis Ende 2012 für den Einzug der Rundfunkgebühr zuständig war. Die Hauptaufgaben des Beitragsservice sind der Einzug des Rundfunkbeitrags und die Verwaltung der rund 47 Mio. privaten und nicht privaten

Beitragskonten. Mehr Informationen unter rundfunkbeitrag.de.

Kontaktpersonen



Jonas Hammes
Pressekontakt
Servicekommunikation
presse@rundfunkbeitrag.de